

NÖ Heizkostenzuschuss

Allgemeine Richtlinien



1. Geförderter Personenkreis:

Den NÖ Heizkostenzuschuss können NÖ LandesbürgerInnen erhalten, die einen Aufwand für Heizkosten haben und deren monatliche Brutto-Einkünfte den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 ASVG nicht überschreiten.

2. Voraussetzungen:

- 2.1 Österreichische Staatsbürgerschaft oder die eines EWR-Mitgliedstaates
- 2.2 Hauptwohnsitz in NÖ
- 2.3 monatliche Brutto-Einkünfte, die den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 ASVG nicht überschreiten

3. Von der Förderung ausgenommen sind:

- 3.1 Personen, die keinen eigenen Haushalt führen
- 3.2 Personen, die die bedarfsorientierte Mindestsicherung beziehen
- 3.3 Personen, die in Heimen auf Kosten eines Sozialhilfeträgers untergebracht sind
- 3.4 Personen, die keinen eigenen Heizaufwand haben, weil sie einen privatrechtlichen Anspruch auf Beheizung der Wohnung bzw. Beistellung von Brennstoffmaterial besitzen (Ausgedinge, Pachtverträge, Deputate usw.) und diese Leistungen auch tatsächlich erhalten
- 3.5 alle sonstigen Personen, die keinen eigenen Aufwand für Heizkosten haben

4. Berechnung der Einkünfte:

- 4.1 Die monatlichen Brutto-Einkünfte dürfen den jeweils gültigen Richtsatz für die Ausgleichszulage gemäß § 293 ASVG nicht übersteigen.
- 4.2 Leben mehrere Personen in einem Haushalt, so sind für die Berechnung des Haushaltseinkommens die Einkünfte aller in einem Haushalt lebenden Personen zusammenzurechnen (z.B.: Ehegatten, Lebensgefährten, Kinder, Enkelkinder, Großeltern, alle sonstigen MitbewohnerInnen).
Die Richtsatzerhöhung für Kinder ist solange zu berücksichtigen, wie für das betreffende Kind Familienbeihilfe bezogen wird.
- 4.3 Für die Berechnung der Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft sind als monatliche Einkünfte 4,16% des Einheitswertes laut letztem Einheitswertbescheid heranzuziehen.

- 4.4 Bei Pacht und Miete sind die Einkünfte des letzten Jahres durch 14 zu dividieren, um die monatlichen Einkünfte zu erhalten.
- 4.5 Bei Selbständigen sind die jährlichen Einkünfte des letzten Einkommenssteuerbescheides durch 14 zu dividieren, um die monatlichen Einkünfte zu erhalten.
- 4.6 Erhalten AntragstellerInnen nur 12-mal jährlich Einkünfte, wie z.B. BezieherInnen von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz oder von Kinderbetreuungsgeld, so ist der Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 ASVG für diese Personen mit dem Faktor 1,166 zu multiplizieren, um sie mit jenen gleich zu stellen, die 14-mal jährlich Einkünfte beziehen.

5. Anrechenfreie Einkünfte:

- 5.1 Familienbeihilfe, NÖ Familienhilfe bzw. NÖ Kinderbetreuungszuschuss, Schüler- oder Studienbeihilfen, Stipendien
- 5.2 Kinderzuschüsse nach den Sozialversicherungsgesetzen
- 5.3 Ausgedingsleistungen außer Brennmaterial und Wohnraumbeheizung
- 5.4 Einkünfte wegen der besonderen körperlichen Verfassung des Antragstellers (Pflegegeld, Blindenbeihilfe usw.)
- 5.5 Lehrlingsentschädigungen, Kilometergeld, Reisegebühren, Taggelder für Präsenzdienster und Zivildienster
- 5.6 NÖ Wohnbeihilfen und NÖ Wohnzuschüsse
- 5.7 Kriegsopfer- und Versehrtenrenten

6. Antragstellung:

- 6.1 Antragsformulare sind beim Amt der NÖ Landesregierung (Abteilung Allgemeine Förderung F3), bei den NÖ Bezirkshauptmannschaften, den NÖ Magistraten und den NÖ Gemeindeämtern sowie im Internet unter www.noelg.at/heizkostenzuschuss erhältlich.
- 6.2 Anträge können pro Heizperiode ab Beschluss der NÖ Landesregierung bis spätestens nächstfolgenden 30. April samt den erforderlichen Nachweisen bei der NÖ Hauptwohnsitzgemeinde gestellt werden.
Sollte der Endtermin auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fallen, so gilt der nächste Werktag als Fristende.
- 6.3 Die Gemeinde hat die inhaltliche und formelle Richtigkeit zu überprüfen und zu bestätigen.

7. Nachweise für Einkünfte:

Bei der Antragstellung ist die Höhe der Einkünfte durch geeignete Unterlagen, die eine Berechnung gemäß Punkt 4. ermöglichen, nachzuweisen.

8. Gewährung und Höhe der Förderung:

Die Gewährung eines Heizkostenzuschusses für eine Heizperiode ist von der NÖ Landesregierung zu beschließen. Ebenso wird die Höhe eines Heizkostenzuschusses von der NÖ Landesregierung mit Beschluss festgelegt.

9. Härteklausel:

- 9.1 In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Antrag ausnahmsweise positiv entschieden werden, wenn die Einkommensgrenze um nicht mehr als € 10,-- pro im Haushalt lebender Person überschritten wird.
- 9.2 In anderen Härtefällen kann das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung, F3 Ausnahmen genehmigen.

10. Verbot von Doppelförderungen:

Der NÖ Heizkostenzuschuss ist jedem Haushalt nur einmal pro Heizperiode zu gewähren, auch wenn mehrere Anknüpfungspunkte, wie z. B. Bezug einer Mindestpension (Pension mit Ausgleichszulage) und Kinderbetreuungsgeld, vorliegen.

Zuschüsse des Bundes zu Heiz- oder Energiekosten schließen einen NÖ Heizkostenzuschuss aus.

11. Rechtsanspruch:

Auf die Gewährung des Heizkostenzuschusses besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt.